

Benutzungsordnung für die gemeindlichen Sporthallen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 05.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Aichwald unterhält im Ortsteil Schanbach die Neue Sporthalle (Sportteil Schurwaldhalle) und die Alte Sporthalle (Schulturnhalle) als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Gemeindeordnung. Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Personen, die sich in ihren Räumlichkeiten aufhalten, verbindlich.
- (2) Die Sporthallen stehen den gemeindlichen Einrichtungen und den sporttreibenden Vereinen Aichwalds zur Verfügung. Auswärtige Personen, Organisationen und Vereine können im Einzelfall vom Bürgermeister zugelassen werden, wenn dadurch nicht der reguläre Betrieb der Sporthallen eingeschränkt wird. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Sporthallen dienen allein dem Zweck der Durchführung des schulischen Sportunterrichts, sportlichen Übungen und sportlichen Veranstaltungen. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Verwaltung, Hausrecht

- (1) Die Belegung der Sporthallen wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Aichwald geregelt. Sie stellt den Belegungsplan auf, entscheidet über Anträge und verfügt über die Schlüsselgewalt für die Sporthallen.
- (2) Das Hausrecht übt der Bürgermeister, in seiner Abwesenheit die Hausmeister des Gemeindezentrums, aus.

§ 4

Nutzungszeiten, Belegungsplan

- (1) Die Nutzung der Sporthallen ist unter der Woche von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr den Einrichtungen der Gemeinde vorbehalten, im Anschluss stehen die Sporthallen bis 22:00 Uhr den Vereinen zur Verfügung. Die Sporthallen können den Vereinen bereits vor der regulären Nutzungszeit zur Verfügung gestellt werden, soweit keine Belegung durch die gemeindlichen

Einrichtungen erfolgt. Die Nutzungszeiten werden in einem Belegungsplan geregelt.

- (2) Während der Schulferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Übungseinheiten der Vereine können dennoch nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden. Die Anmeldung soll zwei Wochen vor Ferienbeginn erfolgen. Während den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen für alle Nutzer geschlossen.
- (3) Die Gemeinde stellt halbjährig einen Belegungsplan auf. Hierzu können die örtlichen Vereine Belegungszeiten anmelden. Bei Terminkollisionen haben zunächst die Einrichtungen der Gemeinde Vorrang, bei Kollisionen zwischen Angeboten der Vereine entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Belegungszeiten werden in dem Schließanlagensystem hinterlegt.

§ 5

Sportliche Veranstaltungen, Spieltage

- (1) An Wochenenden stehen die Sporthallen für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzliche Trainingszeiten sind davon ausgenommen.
- (2) Sportliche Veranstaltungen sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Rahmen der Antragsstellung gibt der veranstaltende Verein Auskunft über den von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter, die erwartete Teilnehmer- und Besucheranzahl, die benötigten Einrichtungen der Sporthallen sowie weitere notwendige Angaben zur Bereitstellung der Sporthalle. Eine Antragsstellung ist nur schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulars möglich.
- (3) Die Gemeindeverwaltung prüft und genehmigt die Anträge. Sollte die Art oder die Größe der Veranstaltung es erfordern, so kann Sie auch Auflagen erlassen oder Bedingungen zur Nutzungszulassung stellen. Hierzu gehören etwa die Verpflichtung zum Bereitstellen eines Ordnungsdienstes und eines Sanitätsdienstes. Die Anmeldefrist für Veranstaltungen beträgt zwei Wochen vor Veranstaltungstermin. Bei mehreren

Anträgen für einen Termin werden die Sporthallen nach Eingang des Antrags vergeben.

- (4) Für sportliche Veranstaltungen überträgt die Gemeinde die Betreiberpflichten auf den Veranstalter gemäß § 38 Absatz 5 VStättVO. Richtet ein Veranstalter mehr als fünf Veranstaltungen im Jahr in den Sporthallen aus, kann die Übertragung für ein ganzes Jahr erfolgen. Hierzu wird eine separate Vereinbarung geschlossen.
- (5) Spieltage einzelner Vereine oder deren Abteilungen gelten als wiederkehrende sportliche Veranstaltungen. Hierzu genügt die einmalige Anmeldung aller Spieltage zu Beginn einer Saison (September bis April).

§ 6

Zugang zu den Sporthallen, Aufsichtspflicht, Pflichten beim Verlassen der Halle

- (1) Die Gemeinde gewährt den Nutzern im Rahmen des Belegungsplanes und der angemeldeten Veranstaltungen Zugang zu den Sporthallen. Der Zugang wird über ein elektronisches Schließsystem gewährt. Hierzu werden gegen Unterschrift und Unterweisung an die von den Vereinen benannten Übungsleiter und deren Stellvertreter programmierte Schlüssel ausgegeben, die im elektronischen Schließsystem erfasst sind.
- (2) Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust. Wird die Tätigkeit des Besitzers beendet, so ist der Schlüssel an die Gemeinde zurückzugeben, eine Weitergabe des Schlüssels ist ausgeschlossen.
- (3) Während den Übungszeiten haben die jeweiligen Verantwortlichen die Aufsichtspflicht über alle sich in der Halle befindlichen Personen. Sie haben sicherzustellen, dass keine unbefugte Person sich in der Halle und ihren Räumlichkeiten befindet. Im Bedarfsfall steht Ihnen auch das Recht zu, Personen des Gebäudes zu verweisen.
- (4) Beim Verlassen der Halle haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass alle von Ihnen genutzten Übungsgeräte entsprechend der in den Garagen ausgehängten Plänen aufgeräumt, Fenster geschlossen, Sonnenschutz hochgefahren und Lichter ausgeschaltet sind; sowie alle Teilnehmer der Übungseinheit die Halle verlassen haben. Bei Verstößen gegen diese Regelung kann die Gemeinde ein Nutzungsverbot aussprechen.

§ 7

Nutzung und Pflege der Sporthallen, Einrichtungen und Geräte

- (1) Die Sportflächen der Sporthallen sind nicht mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Sportschuhen mit schwarzer Sohle zu betreten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Turnschuhe, welche im Außenbereich getragen werden.
- (2) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür vorgesehenen Umkleiden zu verwenden. Für Lehrkräfte, Trainer und Schiedsrichter stehen gesonderte Umkleiden zur Verfügung. Alle Umkleiden sowie die Sanitäranlagen und Duschen sind sauber zu halten.
- (3) In den Sporthallen dürfen nur die von der Gemeinde gestellten Trainingsgeräte verwendet werden. Trainingsgeräte, die von den Vereinen gestellt werden, sind nur nach Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung zulässig. Hierzu zählen auch Gymnastik- und andere Sportbälle. Hilfsgeräte für den Übungsbetrieb der Vereine wie Mannschaftsbänder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Sportgeräte und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind pflegsam und ordnungsgemäß zu benutzen. Beim Transport derselben ist darauf zu achten, dass der Sporthallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Nach Beendigung des Trainings sind die benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Entsprechende Pläne hängen in den Lagerflächen der Geräte aus.
- (5) Mängel an der Einrichtung oder den Geräten sind unverzüglich den Hausmeistern zu melden. Hierzu genügt ein Eintrag ins ausgelegte Tagebuch.
- (6) Änderungen an der Einrichtung dürfen nur in Absprache mit den Hausmeistern und der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Ohne deren Zustimmung dürfen keine Geräte oder Einrichtungsgegenstände umgestellt, aus den Sporthallen entfernt oder an anderen Orten, insbesondere im Außenbereich, verwendet werden.
- (7) In den Sporthallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Außenbereich aufweisen.

§ 8

Sonstige Ordnungsvorschriften

- (1) Eine Bewirtung ist nur bei sportlichen Veranstaltungen und ausschließlich in der Neuen Sporthalle möglich. Diese darf nur im dafür vorgesehenen Bereich im Foyer stattfinden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Zuschauerraum

erlaubt, auf den Sportflächen ist er zu unterlassen.

- (2) Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Sporthallen verboten. Das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern sowie der Einsatz von Pyrotechnik sowie anderen brennbaren Elementen (z.B. Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeug) ist untersagt.
- (3) Fundgegenstände sind bei den Hausmeistern abzugeben. Diese liefern sie nach einer angemessenen Frist bei der Fundstelle der Gemeinde Aichwald ab.
- (4) Die Zugänge zu den Sporthallen müssen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr jederzeit freigehalten werden.
- (5) Während sportlichen Veranstaltungen dürfen sich Zuschauer nicht im Sportbereich aufhalten. Sie haben auf den Tribünen Platz zu nehmen. Die zugelassene Höchstbesucheranzahl darf nicht überschritten werden.

§ 9

Benutzungsentgelt

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Gemeinde wird bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer, Besucher oder Gäste verursacht worden sind.
- (5) Für in Verwahrung gebrachte Sportgeräte und andere Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11

Ausschluss

Die Gemeinde behält sich vor, Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der Sporthallen auszuschließen, wenn Sie gegen die

Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den von der Gemeinde und ihren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.

§ 12

Abschlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungsordnung für die Sporthalle in Aichwald-Schanbach (Schulsporthalle) vom 30.09.1980 und die Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle – Sportteil vom 11.10.1993 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Aichwald, den 06.03.2018

Gez. Nicolas Fink

Bürgermeister